(1454) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2305. Vom Busker k. k. Bezirksamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung der, an der Busker lat. Pfarrkirche, Glockenthurme, Pfarrwohnung, Wirthschaftsgebäuden und der Staketen nöthigen Herstellungen, wird am 23. August 1859 um 9 Uhr Vormittags in der Busker Bezirksamtskanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 1259 fl. 35 kr. österr. Währung, wovon das 10% Vadium vor Beginn der Lizitazion zu erlegen sein wird.

Die näheren Bedingnisse können bei dem k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Busk, am 5. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 2305. C. k. Urząd powiatowy w Busku podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż dla zabezpieczenia potrzebnych restauracyi przy r. k. kościele parafialnym w Busku, dzwonicy, pomieszkaniu miejscowego plebana, budynkach gospodarczych i sztachetach, odbędzie się licytacya publiczna dnia 23. sierpnia 1859 r. o 9tej godzinie rano w kancelaryi Urzędu powiatowego.

Cena fiskalna wynosi 1259 zł. 35 c. wal. austr., od której 10% wadyum przed licytacyą ma być przedłożone.

Bliższe warunki mogą być przejrzane w Urzędzie powiatowym.

Busk, dnia 5. sierpnia 1859.

(1446) **E d i k t.** (1)

Nro. 29426. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Jakob Rappaport und Taube Rappaport die Gesellschaftsfirma: „Jakob Rappaport & Taube Rappaport," jeder zur Hälfte mit seinem Namen für eine Nürnberger-Waaren-Handlung am 7. Juli 1859 protokollirt haben, ferner daß die früher am 8. Juli 1852 von Jakob Rappaport protokollirte Firma: „Jakob Rappaport" für eine Schnitt- und Nürnberger-Waaren-Handlung unter Einem gelöscht wurde.

Lemberg, den 21. Juli 1859.

(1449) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 6552. Bei dem k. k. Bezirksamte in Winniki, Lemberger Kreises, ist eine Kanzelistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr. österr. Währung und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. österr. Währung in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Konkurses in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung an gerechnet, im vorgeschriebenen Wege bei dieser Kreisbehörde zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1448) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 6784. Zur Besetzung der beim gerichtlichen k. k. Bezirksamte in Kutty erledigten Kanzelistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. österr. Währung und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. österr. Währung.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre im Sinne der §. 12 & 13 der Amtsinstrukzion für die k. k. Bezirksämter (R. G. B. ex 1855 Nro. 52) instruirten, und insbesondere mit dem ärztlichen Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand, belegten Gesuche binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung an gerechnet, und zwar jene, welche bereits angestellt, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde, die übrigen aber im Wege der vorgesetzten Kreisbehörde hieramts zu überreichen.

K. k. Kreisbehörde.

Kołomea, den 4. August 1859.

(1464) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 122. Im Bezirke der k. k. galiz. Post-Direkzion ist eine Postamts-Akzessistenstelle letzter Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulazions- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege bis 30. August d. J. bei dieser Post-Direkzion einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 3. August 1859.

Ogłoszenie przedpłaty.

Z drukarni niżej podpisanego wychodzić będzie dzieło przetłumaczone z języka chaldejskiego na język polski, pod tytułem: **„Pomnik chemii"** najstarożytniejszy rękopis Zoroastra, w październiku r. b.

Dzieło to podaje sposób do wyrabiania tynktury z antymonium do przeistoczenia metalów na złoto i srebro, i sposób do utrzymania życia ludzkiego, zdrowia i młodości do najpóźniejszych lat.

Panowie P. T. abonenci raczą na ręce podpisanego przesłać polecenia wraz z zadatkiem w ilości 1 zł. wal. austr. najdalej do 1. października. — Co 14 dni wychodzić będzie arkusz tego dzieła po 50 centów wal. austr., które n panom prenumeratorom na ich koszta odsełanym będzie.

Lwów, w sierpniu 1859.

Michał F. Poremba,
właściciel drukarni pod l. 179 w mieście.

(1434—1)

A n z e i g e.

Das Haus Nro. 27 Stadt, in der langen Gasse bei der Domkirche, ist aus freier Hand zu verkaufen, das Nähere ist im Hause selbst, oder in Tabakverlag Nro. 1 zu erfahren. (1465—1)

Am Ringplatze Nr. 232 ist der ganze 3te Stock oder auch theilweise zu vermiethen. (1363—5)

Ein Portal und eine Auslage, beides im guten Zustande, billigst zu verkaufen. — Näheres bei Joseph Klein, Ringplatz Nr. 232. (1385—4)

(1442) **Edikt.** (1)

Nro. 4018. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Julius Kozicki landtäflich gehörigen Gütern Siekierzyńce, Czortkower Kreises, mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß für diese Güter mit Nachtragsentschädigungs-Ausspruch der Lemberger Grund-Entlastungs-Fonds-Direkzion vom 29. März 1856 ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital im Betrage pr. 4847 fl. 20 kr. KM. ermittelt und Julius Kozicki um gerichtliche Zuweisung desselben gebeten habe.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. September 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Grund-Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnopol, am 25. Juli 1859.

(1456) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nro. 13821. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der galiz. Sparkasse wider Fr. Rosa Seja zur Hereinbringung der urtheilsmäßig ersiegten Summe von 971 fl. 13 kr. KM. s. N. G. die exekutive Versteisterung der zur Hypothek dienenden hiesigen Realität sub Nro. Cons. 351 Stadt mit dem bewilliget worden, daß zur Vornahme derselben hiergerichts drei Termine, nämlich auf den 14. September, 13. Oktober und 14. November l. J., jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werden.

Die Feilbiethungsbedingnisse sind folgende:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtliche Schätzungswerth mit 9226 fl. 67 kr. öster. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 923 fl. österr. Währ. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte, d. i. vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an's Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte und mit Ausnahme der Dom. 50. pag. 209. n. 1. on. und Dom. eodem pag. 210. n. 8. on. intabulirten Grundlasten, aus der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillinges s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung, dem dermaligen Realitäteneingenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Sollte diese Versteigerung in keinem der obbestimmten drei Termine über, oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Lizitazionsbedingnisse ein Termin auf den 15. November l. J. um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend werden angesehen werden.

Von dieser nun ausgeschriebenen Versteigerung werden außer den obgenannten Partheien die sämmtlichen Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Handen, die unbekannten Ortes sich aufhaltenden hingegen, als Fr. Karoline Pferrmann im eigenen und vormundschaftlichen Namen der minderjährigen Franz, Alois und Ferdinand Pferrmann, als Erben des Friedrich Pferrmann, ferner Fr. Karoline Stronczak geb. Pferrmann, Herr Alfred Majewski, dann alle Diejenigen, denen der gegenwärtige Bescheid aus was für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die nach dem 22. März l. J. in die Stadttafel gelangen sollten, endlich die Masse des Franz Burczyński zu Handen des denselben, für diesen und alle nachfolgenden Akte in Person des Herrn Advokaten Dr. Hofman mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Onyszkiewicz bestellten Kurators verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. Juli 1859.

(1432) **Edikt.** (2)

Nro. 1028. Vom k. k. Bezirksamte in Kołomea wird bekannt gemacht, es habe die k. k. Finanz-Prokuratur gegen die Profan-Erben des Dmyter Sięgalewicz, namentlich gegen Theodor Sięgalewicz, Thekla Sięgalewicz und Andere wegen Vertheilung des Nachlasses pr. 1716 fl. $9^{3}/_{4}$ kr. KM. am 2. Juli 1858, Zahl 3212, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die zur Einrede festgesetzt gewesene Tagfahrt, neuerlich auf den 11. Oktober 1859 um 9 Uhr Früh erstreckt wurde.

Da die mitbelangte Thekla Sięgalewicz bereits verstorben ist, so wird für deren liegende Nachlaßmassa der hiesige Advokat Herr Dr. Rasch zum Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der für Galizien bestimmten Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Es liegt demnach den unbekannten Erben der Thekla Sięgalewicz ob, dem bestellten Kurator die nöthigen Behelfe bei Zeiten mitzutheilen oder einen anderen Vertreter aufzustellen und dem Gerichte bekannt zu machen, widrigens dieselben die hieraus etwa zu entstehenden üblen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Kołomea, den 30. Juli 1859.

Edykt.

Nr. 1028. C. k. Sąd powiatowy w Kołomyi czyni wiadomo, iż c. k. Prokuratura finansów przeciwko sukcesorom świeckim ks. Demitra Sięgalewicza, a mianowicie przeciwko Teodorowi Sięgalewicz, Tekli Sięgalewicz i innym o podział spuścizny w kwocie 1716 złr. $9^{3}/_{4}$ kr. m. k. na dniu 2. lipca 1858, do l. 3212, pozew wniosła i pomocy sądowej zawezwała; w skutek czego termin do ustnej rozprawy pierwotnie ustanowiony, teraz na dzień 11. października 1859 na godzinę 9tą przed południem odroczony został.

Gdy współzapozwana Tekla Sięgalewicz zmarła i tejże pozostała masa leżącą jest; przeto c. k. Sąd ustanowił kuratora w osobie adwokata tutejszego pana dr. Rasch, z którym spór ten podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzony będzie.

Wzywa się więc niewiadomych sukcesorów Tekli Sięgalewicz, ażeby ustanowionemu kuratorowi potrzebnych do obrony dowodów przed upływem terminu udzielili, lub innego zastępcę ustanowili i Sąd o tem uwiadomili, gdyż w przeciwnym razie skutki niepomyślne ztąd wyniknąć mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

C. k. Sąd powiatowy.

Kołomyja, dnia 30. lipca 1859.